

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Eiundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
für den Raum
einer
einpaltigen Zeile
1 Rgr.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblatte.“

Bekanntmachung.

Die im stadträthlichen Auftrage durch die Herren Ludwig Gläß und Schneidenbach, Lehrer Weiß und Hermann Schubart veranstaltete Sammlung zu Gunsten der Breitenbrunner Abgebrannten hat bis jetzt ein Resultat von 242 Thlr. 21 Rgr. 5 Pf. ergeben, welche Summe der königlichen Kreisdirection zu Zwickau zur Weiterbeförderung überliefert worden ist.

Sudem der Stadtrath allen denen, welche bei dieser Sammlung sich opferwillig erwiesen, insbesondere aber den Herren, welche der Sammlung selbst in bereitwilliger Weise sich unterzogen haben, seinen Dank hiermit ausspricht, macht man zugleich bekannt, daß die Sammelbogen nebst Abrechnung zu Jedermanns Einsicht 14 Tage lang an Rathsstelle ausliegen.

Eibenstock, am 24. August 1874.

Der Stadtrath daselbst.
Dertel.

Bekanntmachung.

Nach § 17 der demnächst in Kraft tretenden revidirten Städteordnung vom 24. April 1873 sind **berechtigt** zum Erwerbe des Bürgerrechtes alle Gemeindeglieder, welche

- 1) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
- 4) unbescholten sind,
- 5) eine directe Staatssteuer von mindestens 1 Thaler entrichten,
- 6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schul-Anlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtigt haben und
- 7) entweder
 - a) im Gemeindebezirk ansässig sind, oder
 - b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
 - c) in einer anderen Gemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechtes **verpflichtet** diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche

- A) männlichen Geschlechts sind,
- B) seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- C) mindestens drei Thaler an directen Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Für Ertheilung des Bürgerrechtes, mit Einschluß der Verpflichtung wird an Sportel, außer den baaren Verlägen und dem gewöhnlichen Schriftenstempel, mehr nicht als 1 Thaler erhoben werden.

Öffentliche Beamte, sowie Geistliche und Lehrer werden, wenn sie das Bürgerrecht am hiesigen Orte als ihrem amtlichen Wohnsitz erwerben müssen, mit Entrichtung von Sporteln so lange verschont werden, als sie sich nicht hieselbst ansässig machen.

Alle diejenigen, welche nach obigen Bestimmungen verpflichtet beziehentlich berechtigt und gewollt sind, das Bürgerrecht am hiesigen Orte zu erwerben, werden andurch veranlaßt, behufs ihrer Verpflichtung bei dem unterzeichneten Stadtrathe bis zum 15. September dieses Jahres sich anzumelden.

Eibenstock, am 25. August 1874.

Der Stadtrath daselbst.
Dertel.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Die Minister des Innern und des Kultus haben die Regierungen angewiesen, „im Interesse des Staates sämtliche ausländische Geistliche aus Preußen auszuweisen.“ — Der „Germania“ wird dies aus Köln mitgetheilt. Gleichzeitig meldet sie bereits aus Bonn die Ausweisung zweier katholischer Geistlicher, eines Franzosen und eines Belgiers. Dieselben müssen binnen drei Tagen Preußen verlassen.

— Das Verhalten der Regierungen gegenüber der sozialdemokratischen Agitation hat sich, wie die „Magd. Btg.“ ausführt, seit dem Schlusse des letzten Reichstages vollständig geändert. Es bedurfte erst der Brandreden eines Hasselmann in dem deutschen Reichstage und der Versuche der Einführung der Gedächtnisfeier der Pariser Commune als eines deutschen Nationalfestes, um den deutschen Regierungen begreiflich zu machen, daß sie in den Sozialdemokraten nicht mehr die Verfechter einer eigenartigen volkswirtschaftlichen Anschauung, sondern den Stamm

einer Revolutionsarmee sich gegenüber hatten. Die öffentliche Meinung war den Regierungen in dieser Richtung lange vorangegangen und hatte mit steigendem Borne auf die Straflosigkeit hingewiesen, mit welcher die Jünger Lassalle's die Geseze mit Füßen traten. Gewiß kann Niemand der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland den Vorwurf machen, daß sie den sozialdemokratischen Theorien gegenüber sich unzulänglich bewiesen hätte. Sie hat die ausschweifendsten Lehren über wirtschaftliche Fragen, über das Eigenthum, die Stellung des Kapitals zur Arbeit und was in dieses Gebiet einschlägt, mit dem Bewußtsein vortragen hören, daß diese Lehren Unsinn, dem öffentlichen Wohle in ihren Folgen gefährlich, aber in ihrer Zulässigkeit unbezweifelbar seien. Das Recht der wissenschaftlichen Diskussion ist bis in seine äußersten Konsequenzen beachtet worden. Auch läßt sich das seitherige Verhalten der Staatsgewalt vernünftig nur so erklären, daß man immer noch an der Täuschung festhielt, die sozialdemokratische Partei sei eine wirtschaftliche Partei, eine Verbindung zum ökonomischen Schutze der Arbeiterinteressen, während schon längst die Affiliirten der Sozialdemokraten in die